

Vierter Teil Sonstige Bestimmungen

Artikel 16

Andere Maßnahmen oder Verfahren als der diplomatische Schutz

Das Recht der Staaten, natürlicher Personen, juristischer Personen oder anderer Rechtsträger, im Einklang mit dem Völkerrecht andere Maßnahmen oder Verfahren als den diplomatischen Schutz anzuwenden, um Wiedergutmachung für einen infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung erlittenen Schaden zu erlangen, bleibt von diesen Artikelentwürfen unberührt.

Artikel 17

Besondere Regeln des Völkerrechts

Diese Artikelentwürfe finden nur insoweit Anwendung, als sie besonderen Regeln des Völkerrechts, wie Vertragsbestimmungen zum Schutz von Investitionen, nicht widersprechen.

Artikel 18

Schutz der Besatzung von Schiffen

Das Recht des Staates der Staatsangehörigkeit der Mitglieder der Besatzung eines Schiffes, diplomatischen Schutz auszuüben, bleibt von dem Recht des Staates der Staatszugehörigkeit des Schiffes, im Namen der Besatzungsmitglieder unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit Wiedergutmachung zu verlangen, wenn diese im Zusammenhang mit einer Schädigung des Schiffes infolge einer völkerrechtswidrigen Handlung einen Schaden erlitten haben, unberührt.

Artikel 19

Empfohlene Verfahrensweise

Ein Staat, der berechtigt ist, im Einklang mit diesen Artikelentwürfen diplomatischen Schutz auszuüben, soll

- a) die Möglichkeit, diplomatischen Schutz auszuüben, gebührend erwägen, insbesondere wenn eine bedeutende Schädigung vorliegt;
- b) die Auffassungen der geschädigten Personen hinsichtlich der Ausübung diplomatischen Schutzes und der zu verlangenden Wiedergutmachung soweit möglich berücksichtigen und
- c) jede Entschädigung, die er von dem verantwortlichen Staat für den Schaden erhält, vorbehaltlich angemessener Abzüge der geschädigten Person überweisen.

RESOLUTION 62/68

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/452, Ziff. 7)⁵¹.

62/68. Behandlung der Frage der Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten und der Schadenszuordnung im Falle solcher Schäden

Die Generalversammlung,

unter Hinweis darauf, dass die Völkerrechtskommission auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung⁵² den Entwurf von Artikeln über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung die Ausarbeitung eines Übereinkommens auf der Grundlage des Entwurfs empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 56/82 vom 12. Dezember 2001,

davon Kenntnis nehmend, dass die Kommission auf ihrer achtundfünfzigsten Tagung den Entwurf der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten fertigstellte und der Generalversammlung empfahl, sich den Entwurf der Grundsätze durch eine Resolution zu eigen zu machen und den Staaten eindringlich nahe zu legen, nationale und internationale Maßnahmen zu ihrer Umsetzung zu ergreifen⁵³,

unter Hinweis auf ihre Resolution 61/36 vom 4. Dezember 2006, deren Anlage den Wortlaut der Grundsätze für die Schadenszuordnung im Falle grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten enthält,

betonend, wie wichtig auch künftig die Kodifizierung und

3. *empfiehlt* die von der Kommission vorgelegten Artikel über die Verhütung grenzüberschreitender Schäden durch gefährliche Tätigkeiten, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, der Aufmerksamkeit der Regierungen, unbeschadet künftiger Maßnahmen zu den Artikeln, die entsprechend den Empfehlungen der Kommission ergriffen werden können;

4. *empfiehlt abermals* die von der Kommission vorge-

schließlich der Einrichtung g

angemessenen Frist davon in Kenntnis und übermittelt ihm eine durch Unterlagen gestützte Erläuterung, in der er die Gründe für diese Schlussfolgerung darlegt. Stellt diese

6. Die Kommission verabschiedet ihren Bericht mit Stimmenmehrheit, sofern sie nicht aus einem einzigen Mitglied besteht; sie legt diesen Bericht, der ihre Feststellungen und Empfehlungen enthält, den Streitparteien vor, die ihn nach Treu und Glauben prüfen.

RESOLUTION 62/69

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 6. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/453, Ziff. 9).⁵⁴

62/69. Bericht des Sonderausschusses für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3499 (XXX) vom 15. Dezember 1975, mit der sie den Sonderausschuss für die Charta und die Stärkung der Rolle der Vereinten Nationen einsetzte, sowie auf ihre auf späteren Tagungen verabschiedeten einschlägigen Resolutionen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/233 vom 17. August 1993 über die Neubelebung der Tätigkeit der Generalversammlung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 47/62 vom 11. Dezember 1992 über die Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der Offenen Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat und zu anderen mit dem Sicherheitsrat zusammenhängenden Fragen⁵⁵,

unter Hinweis auf diejenigen Teile ihrer Resolution 47/120 B vom 20. September 1993, die für die Tätigkeit des Sonderausschusses von Bedeutung sind,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 51/241 vom 31. Juli 1997 über die Stärkung des Systems der Vereinten Nationen und ihre Resolution 51/242 vom 15. September 1997 mit dem Titel „Ergänzung zur ‚Agenda für den Frieden‘“, mit der sie die der Resolution als Anlage beigefügten Texte betreffend die Koordinierung und die Frage der von den Vereinten Nationen verhängten Sanktionen annahm,

besorgt über die besonderen wirtschaftlichen Probleme, vor die sich bestimmte Staaten infolge der Durchführung von Vorbeugungs- oder Zwangsmaßnahmen gestellt sehen, die der Sicherheitsrat gegen andere Staaten ergriffen hat, sowie berücksichtigend, dass die Mitglieder der Vereinten Nationen nach Artikel 49 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, einander bei der Durchführung der vom Sicherheits-

rat beschlossenen Maßnahmen gemeinsam handelnd Beistand zu leisten,

unter Hinweis darauf, dass Drittstaaten, die sich vor besondere wirtschaftliche Probleme dieser Art gestellt sehen, nach Artikel 50 der Charta das Recht haben, den Sicherheitsrat zwecks Lösung dieser Probleme zu konsultieren,

sowie unter Hinweis